

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Ziel der gegenständlichen Novelle ist eine möglichst flexible Gestaltung der Kinderbetreuung in der Steiermark bei gleichzeitiger Sicherstellung der pädagogischen Qualität der Betreuung, um eine noch bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erreichen. Auf Grund unterschiedlichster Arbeitszeiten von Eltern und immer mehr alleinerziehenden Elternteilen soll auf die veränderten Anforderungen reagiert werden:

Die Novellierung wird auch zum Anlass genommen, inhaltliche sowie textliche Verbesserungen und Anpassungen vorzunehmen, die sich auf Grund der Vollziehung des Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes in der Praxis ergeben haben.

2. Inhalt:

- Einführung der Möglichkeit, dass Tagesmütter/Tagesväter in den Räumlichkeiten eines Betriebes Tageskinder betreuen dürfen

Tagesmütter/Tagesväter übernehmen die Betreuung von Kindern regelmäßig und entgeltlich grundsätzlich in ihrem eigenen Haushalt. Als zusätzliches Betreuungsangebot soll nun die Möglichkeit eingeführt werden, dass Tagesmütter/Tagesväter in den Räumlichkeiten eines Betriebes die Betreuung von Kindern übernehmen können. Damit kann eine professionelle Kinderbetreuung direkt am Arbeitsplatz eines Elternteiles und angepasst an dessen Arbeitszeiten angeboten werden. Für die Eltern hat diese Art der Kinderbetreuung auch den Vorteil, dass sie sich die Transportwege für das Bringen und Holen ihres Kindes in eine andere Kinderbetreuungseinrichtung ersparen.

- Übernahme des Modellversuchs „Alterserweiterte Gruppe“ in das Steiermärkische Kinderbetreuungsgesetz

Da sich der Modellversuch „Alterserweiterte Gruppe“, geregelt durch die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung zur Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung in der Steiermark „Alterserweiterte Gruppe“, LGBl. Nr. 28/2004, bestens bewährt hat, soll diese Möglichkeit als reguläre Kinderbetreuungseinrichtung in das Steiermärkische Kinderbetreuungsgesetz, LBGl. Nr. 22/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 58/2004, aufgenommen werden.

In der Alterserweiterten Gruppe können Kinder im Alter von 18 Monaten bis zur Beendigung der Volksschulzeit gemeinsam betreut werden. Seit der Einführung des Modellversuches im August 2004 wurden in der Steiermark 73 Alterserweiterte Gruppen bewilligt. Daher soll die Alterserweiterte Gruppe nun als eigene Art der Kinderbetreuungseinrichtung in das Gesetz aufgenommen werden.

- Zusätzliche wesentliche Änderungen:

1. Bessere Gliederung bzw. Übersichtlichkeit der Aufgaben von Kinderbetreuungseinrichtungen
2. Anhebung der Kinderhöchstzahl in Kinderkrippen in Verbindung mit der Bewertung von Kindern von 0 – 2 Jahren mit dem Faktor 1,5. In Alterserweiterten Gruppen werden Kinder im Alter von 18 Monaten - 3 Jahren weiterhin doppelt gezählt.
3. Änderung der Kinderhöchstzahl hinsichtlich von Kindern ohne besondere Erziehungsansprüche in den Integrationsgruppen von Heilpädagogischen Kindergärten und Heilpädagogischen Horten
4. Änderung des Personalschlüssels in Kinderkrippen
5. Bessere Gliederung und Übersichtlichkeit der Raumprogramme für die einzelnen Arten von Kinderbetreuungseinrichtungen

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz wird folgende Richtlinie umgesetzt:

Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Eine Kostenschätzung hinsichtlich der Einführung der Möglichkeit, dass Tagesmütter/Tagesväter in den Räumlichkeiten eines Betriebes Tageskinder betreuen dürfen, ist schwierig. Es ist anzunehmen, dass es zu einer Umverteilung unter den einzelnen Arten von Kinderbetreuungseinrichtungen ohne wesentliche zusätzliche Kosten für das Land Steiermark kommen wird. Da es jedoch insgesamt auf Grund der gesellschaftlichen Entwicklung laufend eine vermehrte Nachfrage der Eltern nach Kinderbetreuungsplätzen gibt, kommt es schon auf Grund der bestehenden Regelung zu laufenden Kostensteigerungen.

Betreffend die Übernahme des Modellversuchs „Alterserweiterte Gruppe“ in das Steiermärkische Kinderbetreuungsgesetz ist davon auszugehen, dass gegenüber dem derzeitigen Modellversuch keine zusätzlichen Kosten entstehen, da schon bisher der Modellversuch in bestehenden bzw. an Stelle der bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen durchgeführt wird.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

1. Ziel der gegenständlichen Novelle ist eine möglichst flexible Gestaltung der Kinderbetreuung in der Steiermark bei gleichzeitiger Sicherstellung der pädagogischen Qualität der Betreuung, um eine noch bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erreichen. Auf Grund unterschiedlichster Arbeitszeiten von Eltern und immer mehr alleinerziehenden Elternteilen soll auf die veränderten Anforderungen insbesondere durch folgende Maßnahmen reagiert werden:

- Einführung der Möglichkeit, dass Tagesmütter/Tagesväter in den Räumlichkeiten eines Betriebes bis zu vier Tageskinder betreuen dürfen („Betriebs-Tagesmutter“ bzw. „Betriebs-Tagesvater“). Damit soll für Tagesmütter/Tagesväter die Möglichkeit geschaffen werden, Tageskinder außerhalb ihres eigenen Haushaltes zu betreuen. Dienstgeber sollen die Möglichkeit erhalten, ihren Bediensteten eine Betreuungsmöglichkeit für deren Kinder anbieten zu können. Eine professionelle Kinderbetreuung direkt am Arbeitsplatz eines Elternteiles und angepasst an dessen Arbeitszeiten hat für die Eltern vor allem auch den Vorteil, dass sie sich die Transportwege für das Bringen und Holen ihres Kindes in eine andere Kinderbetreuungseinrichtung ersparen.
- Da sich der Modellversuch „Alterserweiterte Gruppe“, geregelt durch die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung zur Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung in der Steiermark „Alterserweiterte Gruppe“, LGBl. Nr. 28/2004, bewährt hat, soll diese Möglichkeit als reguläre Kinderbetreuungseinrichtung in das Steiermärkische Kinderbetreuungsgesetz, LBGl. Nr. 22/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 58/2004, aufgenommen werden. Die Bestimmungen der Verordnung sind deshalb in die geltenden Vorschriften des Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes entsprechend einzubauen bzw. aufzunehmen.

2. Die vorliegende Novelle wird weiters zum Anlass genommen, inhaltliche sowie textliche Verbesserungen und Anpassungen des Gesetzes vorzunehmen, die sich auf Grund der Vollziehung des Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes in der Praxis ergeben haben. Damit soll eine leichtere Verständlichkeit und Handhabung der Bestimmungen erreicht werden.

Kompetenzlage: Das Steiermärkische Kinderbetreuungsgesetz fällt gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG 1920 in der Fassung 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz des Landes Steiermark.

2. Inhalt:

Tagesmütter/Tagesväter übernehmen die Betreuung von Kindern regelmäßig und entgeltlich grundsätzlich in ihrem eigenen Haushalt. Daneben gibt es als Ausnahme davon derzeit die Möglichkeit, dass Tagesmütter/Tagesväter in einer Kinderkrippe, einem Kindergarten oder Hort am Nachmittag in den Räumen der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung die Betreuung von bis zu vier Kindern gleichzeitig übernehmen. Als zusätzliches Betreuungsangebot soll nun die Möglichkeit eingeführt werden, dass eine Tagesmutter/ein Tagesvater in betrieblichen Räumlichkeiten die Betreuung von bis zu vier Kindern gleichzeitig übernehmen kann. Insgesamt dürfen pro Betriebsstandort maximal zwei Tagesmütter/Tagesväter in örtlich getrennten Räumlichkeiten tätig sein. Dafür ist eine Betreuungsbewilligung erforderlich, die wie bei allen Tagesmüttern/Tagesvätern von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt wird. Neben der Absolvierung des für Tagesmütter/Tagesväter vorgeschriebenen Ausbildungslehrganges sind dafür auch entsprechende Räumlichkeiten, die im Wesentlichen in Größe und Ausstattung einer familiengerechten Wohnung entsprechen, erforderlich. Damit diese sog. „Betriebs-Tagesmutter“ bzw. der „Betriebs-Tagesvater“ eine Landesförderung erhält, muss sie/er vom Betrieb direkt oder von einem Trägerverein angestellt werden.

Der Modellversuch „Alterserweiterte Gruppe“, geregelt durch die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung zur Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung in der Steiermark „Alterserweiterte Gruppe“, LGBl. Nr. 28/2004, hat sich hervorragend bewährt. In der Alterserweiterten Gruppe können Kinder im Alter von 18 Monaten bis zur Beendigung der Volksschulzeit gemeinsam betreut werden. Während sich in der Praxis gezeigt hat, dass die Einrichtungsform „Kinderhaus“ insbesondere für kleinere Gemeinden hinsichtlich der erforderlichen Altersmischung sowie der notwendigen räumlichen Verhältnisse nur schwer realisierbar ist, wurde der Modellversuch „Alterserweiterte Gruppe“ als Einrichtung zur altersübergreifenden Betreuung von Kindern sehr gut angenommen. Damit konnten vor allem in ländlichen Gebieten Betreuungslücken für Kinder unter drei Jahren sowie für Volksschulkinder geschlossen werden, für die auf Grund der geringen Zahl das gesonderte Anbieten der entsprechenden Form der Kinderbetreuungseinrichtung (Krippe, Hort) nicht möglich war. Seit der Einführung des Modellversuchs im August 2004 wurden in der Steiermark 73 Alterserweiterte Gruppen bewilligt (Stand: 27.1.2006).

Daneben werden in der vorliegenden Novelle folgende zusätzliche wesentliche Änderungen vorgenommen:

- Bessere Gliederung bzw. Übersichtlichkeit der Aufgaben von Kinderbetreuungseinrichtungen
- Anhebung der Kinderhöchstzahl in Kinderkrippen in Verbindung mit der Bewertung von Kindern von 0 – 2 Jahren mit dem Faktor 1,5. In Alterserweiterten Gruppen werden Kinder im Alter von 18 Monaten – 3 Jahren weiterhin doppelt gezählt.
- Änderung der Kinderhöchstzahl hinsichtlich von Kindern ohne besondere Erziehungsansprüche in den Integrationsgruppen von Heilpädagogischen Kindergärten und Heilpädagogischen Horten.
- Änderung des Personalschlüssels in Kinderkrippen
- Bessere Gliederung und Übersichtlichkeit der Raumprogramme für die einzelnen Arten von Kinderbetreuungseinrichtungen

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz wird folgende Richtlinie umgesetzt:

Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Eine Kostenschätzung hinsichtlich der Einführung der Möglichkeit, dass Tagesmütter/Tagesväter in den Räumlichkeiten eines Betriebes Tageskinder betreuen dürfen, ist schwierig. Es ist anzunehmen, dass es zu einer Umverteilung unter den einzelnen Arten von Kinderbetreuungseinrichtungen ohne wesentliche zusätzliche Kosten für das Land Steiermark kommen wird. Da es jedoch insgesamt auf Grund der gesellschaftlichen Entwicklung laufend eine vermehrte Nachfrage der Eltern nach Kinderbetreuungsplätzen gibt, kommt es schon auf Grund der bestehenden Regelung zu laufenden Kostensteigerungen.

Betreffend die Übernahme des Modellversuchs „Alterserweiterte Gruppe“ in das Steiermärkische Kinderbetreuungsgesetz ist davon auszugehen, dass gegenüber dem derzeitigen Modellversuch keine zusätzlichen Kosten entstehen, da schon bisher der Modellversuch in bestehenden bzw. an Stelle der bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen durchgeführt wird.

II. Besonderer Teil

Zu 1. (§ 1 Abs. 1):

Diese Änderung ergibt sich durch die Aufnahme der Alterserweiterten Gruppen in das Gesetz.

Zu 2. (§ 1 Abs. 3):

Zur Klarstellung der Abgrenzung wird im letzten Satz dieses Absatzes festgelegt, dass Lernbetreuungen, die ausschließlich der Erledigung der Hausaufgaben und der Vertiefung des Unterrichtsstoffes dienen, von der Anwendung des Gesetzes ebenfalls ausgenommen sind. Auf diese Lernbetreuungen sind daher insbesondere die Bestimmungen betreffend den Hort nicht anzuwenden. Die Betreuung von schulpflichtigen Kindern in ganztägigen Schulformen bleibt von dieser Regelung unberührt und wird in den diesbezüglichen Schulgesetzen geregelt.

Zu Z. 3 (§ 3 Abs. 1 lit. e):

Die Alterserweiterten Gruppen werden in die Beschreibung der Arten der Kinderbetreuungseinrichtungen aufgenommen.

Zu Z. 4 (§ 3 Abs. 1 lit. f bis h):

Durch die Aufnahme der Alterserweiterten Gruppen in die Beschreibung der Arten der Kinderbetreuungseinrichtungen ergibt sich eine Verschiebung der nachfolgenden Aufzählungen.

Zu Z. 5 (§ 3 Abs. 3 lit. f):

Da das Wohlbefinden der Kinder sich nicht nur auf das körperliche Wohlbefinden bezieht und die Bestimmung insgesamt missverständlich ist, wird sie umformuliert.

Zu Z. 6 – 10 (§§ 4 und 5 Abs. 1 bis 4):

Die Neuformulierung der Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen (gemeinsame Aufgaben sowie zusätzliche Aufgaben der einzelnen Arten der Kinderbetreuungseinrichtungen) dient lediglich der übersichtlicheren Darstellung. Inhaltliche Änderungen werden dabei keine vorgenommen.

Zu Z. 11 (§ 12 Abs. 1):

Die Regelung, dass „für Kinderhäuser, Heilpädagogische Kindergärten und Heilpädagogische Horte, ausgenommen die Organisationsform der Integrativen Zusatzbetreuung, vorwiegend die Ganztagsform mit Mittagsverpflegung in Betracht kommt“, wird fallengelassen, da sie rechtlich ohnehin bedeutungslos ist und keinerlei gesetzliche Verpflichtung nach sich zieht.

Das Anbieten einer Mittagsverpflegung (gemeint ist eine warme Mahlzeit) wird in Heilpädagogischen Kindergärten und Heilpädagogischen Horten jedenfalls vorgeschrieben, in allen anderen Kinderbetreuungseinrichtungen ab einer täglichen Öffnungszeit von mehr als sieben Stunden. Der Grund dafür ist, dass bei einem längeren Verbleib in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein geregeltes warmes Mittagessen für Kinder aus gesundheitlichen Gründen als besonders wichtig erachtet wird und das Kennenlernen und Erlernen von Tischkultur gerade in der heutigen Zeit pädagogisch wertvoll erscheint. In den Heilpädagogischen Kindergärten und Heilpädagogischen Horten erfüllt die warme Mittagessmahlzeit zusätzlich einen therapeutisch-pädagogischen Zweck.

Eine besondere Regelung für die Organisationsform der Integrativen Zusatzbetreuung erscheint in diesem Zusammenhang nicht erforderlich und kann daher entfallen.

Zu Z. 12 (§ 12 Abs. 3):

Eine Unterbrechung der Betreuung in Ganztags- oder erweiterten Ganztagsbetrieben während der Mittagszeit ist nicht mehr zeitgemäß und mit den Betreuungserfordernissen von berufstätigen Eltern nicht vereinbar. Die entsprechenden Passagen werden daher gestrichen. Auch das Schulrecht sieht vor, dass eine Unterbrechung der Betreuungszeit bei ganztägigen Schulformen nicht möglich ist.

Zu Z. 13 (§ 13 Abs. 3):

Diese Ergänzung soll der Klarstellung dienen. Sollte z.B. auf Grund der Arbeitszeiten der Eltern eine Betreuung von einzelnen Kindern außerhalb der regulären Öffnungszeit der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung nötig sein, so kann der Erhalter in den Räumen der Kinderbetreuungseinrichtung eine Beaufsichtigung der Kinder vor bzw. nach dem Ende der Öffnungszeit organisieren. Es handelt sich dabei um eine Mitverwendung der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 54 Abs. 2.

Zu Z. 14 (§ 14 Abs. 2 lit a):

Auf Grund der vermehrten Nachfrage von Betreuungsplätzen für 0-3 jährige Kinder sowie den hohen Personalkosten in Kinderkrippen ist es erforderlich, die bestehenden Ressourcen effizient zu nutzen und die bereits vorhandenen Möglichkeiten ohne Verringerung der Qualität voll auszuschöpfen. Die freien Ressourcen ergeben sich aus einer bisher nicht getroffenen Differenzierung der Altersgruppe „Krippenkinder“. In Bezug auf den erforderlichen Kind-Betreuerschlüssel bestehen hier aber wesentliche Unterschiede. Daher wird eine Anhebung der Kinderhöchstzahl von 10 auf 14 in dieser Art der Kinderbetreuungseinrichtung vorgenommen. Parallel zur Erhöhung der Kinderhöchstzahl wird eine Differenzierung zwischen Kindern von 0-2 Jahren und jenen zwischen 2 und 3 Jahren getroffen, da der Betreuungsaufwand für die erste Altersgruppe ein höherer ist als für die zweite. Diesem Unterschied wurde wie oben ausgeführt, in der bisherigen Regelung nicht Rechnung getragen. Deshalb soll die neue Bestimmung eine flexible Gestaltung der Kinderhöchstzahl abhängig vom Alter der Kinder ohne Qualitätsverlust und ohne Kostensteigerung ermöglichen. Diese neue Regelung könnte theoretisch zu einer Vermehrung von Kinderkrippenplätzen von bis zu 40% führen. Faktisch ist auf Grund der zu erwartenden Altersstruktur der Gruppen mit einem durchschnittlichen Zuwachs an Betreuungsmöglichkeiten von etwa 20 % zu rechnen. Bisher sind rund 2/3 aller Kinder, die Kinderkrippen besuchen, zwischen 2 und 3 Jahre alt sind. Die Flexibilität wird durch die Bewertung von Kindern im Alter von 0-2 Jahren mit dem Faktor 1,5 erreicht, wodurch sich bei Beachtung der Kinderhöchstzahl von 14 und der Aufrundung jeder angefangenen Zahl auf die nächsthöhere folgende Kombinationen ergeben können:

Tabelle – Mögliche Verhältniszahlen in Kinderkrippen

Altersgruppen der Kinder			maximale Kinderzahl (Kopfzahl)	errechnete Höchstzahl
Anzahl der Kinder im Alter von 2 - 3 Jahren	Anzahl der Kinder im Alter von 0 - 2 Jahren (Kopfzahl)	Anzahl der Kinder im Alter von 0 - 2 Jahren (mit Faktor 1,5 errechnete Zahl)		
14	0	0,0	14	14,0
13	0	0,0	13	13,0
12	1	1,5	13	13,5
11	2	3,0	13	14,0
10	2	3,0	12	13,0
9	3	4,5	12	13,5
8	4	6,0	12	14,0
7	4	6,0	11	13,0
6	5	7,5	11	13,5

5	6	9,0	11	14,0
4	6	9,0	10	13,0
3	7	10,5	10	13,5
2	8	12,0	10	14,0
1	8	12,0	9	13,0
0	9	13,5	9	13,5

Beispiel:

Bei 9 eingeschriebenen Kindern im Alter von 2 - 3 Jahren können maximal 3 Kinder im Alter von 0 - 2 Jahren ($3 \text{ mal } 1,5 = 4,5$) aufgenommen werden. Die Zahl der eingeschriebenen Kinder beträgt insgesamt 12, die errechnete Höchstzahl 13,5.

Da bei der Berechnung der Kinderzahlen in Kinderkrippen vorgesehen ist, dass Kinder im Alter von 0 – 2 Jahren mit dem Faktor 1,5 zu bewerten sind, kann es vorkommen, dass sich dabei keine ganzen Zahlen ergeben. Daher wird eine Regelung getroffen, die vorsieht, dass eine angefangene Zahl auf die nächsthöhere aufzurunden ist.

Hinsichtlich des Kind-Betreuer Schlüssels ist noch anzumerken, dass seit der Novelle LGBl.Nr. 58/2004 Kinder bis zum Ablauf jenes Kinderbetreuungsjahres in der Krippe verbleiben können, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden. Seit dieser Änderung hat also der Anteil der älteren Kinder in den Krippen zugenommen. Diese Kinder könnten rechtlich bereits einen Kindergarten besuchen eo ein Kind-Betreuerschlüssel von $12,5 : 1$ bei Vollauslastung gegeben ist. Die gegenständliche Regelung stellt daher auch eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse durch die Novelle LGBl. Nr. 58/2004 dar.

Zu Z. 15 (§ 14 Abs. 2 lit e):

Diese Regelung betreffend die Kinderhöchstzahl sowie deren altersmäßige Zusammensetzung in der Alterserweiterten Gruppe ist grundsätzlich aus der Verordnung zur Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung in der Steiermark „Alterserweiterte Gruppe“, LGBl. Nr. 28/2004, übernommen und hat sich bewährt.

Eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der altersmäßigen Zusammensetzung wird hinsichtlich von Volksschulkindern in den gesetzlichen Schulferien vorgenommen, da in der Ferienzeit auf Grund der Berufstätigkeit der meisten Eltern die Nachfrage nach einer möglichst flexiblen Betreuung erfahrungsgemäß groß ist. Für Saisonbetriebe ist diese Sonderbestimmung eine Erleichterung. Unter Beachtung der Gruppenhöchstzahl von 20 Kindern in der Alterserweiterten Gruppe und dem Erfordernis, dass gemäß § 14 Abs. 3a mindestens sechs Kindergartenkinder pro Gruppe eingeschrieben sein müssen, könnte sich daher beispielsweise eine Zusammensetzung von sechs Kindergartenkindern und 14 Volksschulkindern ergeben. Außerhalb der Ferien gilt aber weiterhin die Regelung, dass die Summe der Kinder im Alter von 18 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und der Volksschulkinder sieben pro Gruppe nicht übersteigen darf.

Zu Z. 16 (§ 14 Abs. 2 lit. f und g):

Durch die Einfügung der Kinderhöchstzahl sowie deren altersmäßige Zusammensetzung in der Alterserweiterten Gruppe ergibt sich eine Verschiebung der nachfolgenden Aufzählungen.

Zu Z. 17 (§ 14 Abs. 2 lit. f bb):

Die Praxis hat gezeigt, dass sich die Zusammensetzung in den Integrationsgruppen der Heilpädagogischen Kindergärten von fünf Kindern mit Bescheid nach dem Behindertengesetz und 10 Kindern ohne besondere Erziehungsansprüche im Kindergartenalltag aus folgenden Gründen nicht immer bewährt hat:

- Von 10 Kindern ohne Bescheid haben meist zwei bis drei Kinder in der Regel Entwicklungsauffälligkeiten.
- Es besteht die Möglichkeit der Überforderung der Kinder ohne Bescheid auf Grund der Verhältniszahl zu den Kindern mit Bescheid

- Mitunter können gleichaltrige Spielpartner von den Kindern nicht im erforderlichen Ausmaß gefunden werden.
- Gruppendynamische Prozesse (etwa im Vergleich zu einer Kindergartengruppe) sind durch die Kinderzahl eingeschränkt
- Vorbildfunktionen (sprachliches Umfeld eingeschränkt, verhaltensauffällige Kinder) für Kinder mit Bescheid sind nur in einem eingeschränkten Ausmaß vorhanden.

Aus den angeführten Gründen erscheint es sinnvoll, in den Integrationsgruppen die Höchstzahl der Kinder ohne Bescheid nach dem Behindertengesetz von 10 auf 13 anzuheben. Vor der Aufnahme sowohl von Kindern mit Bescheid als auch von Kindern ohne Bescheid soll auf jeden Fall eine sorgfältige Reflexion der Gruppenzusammensetzung erfolgen und eine Stellungnahme der Leiterin (vergleiche § 27 Abs. 4, Steiermärkisches Kinderbetreuungsgesetz, LGBl.Nr. 22/2000, i.d.F. LGBl.Nr. 58/2004; § 2 Abs. 3 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über ein Organisationstatut für Heilpädagogische Kindergärten und Heilpädagogische Horte, LGBl.Nr. 72/2002) des Kindergartens eingeholt werden. Unter anderem ist eine gewisse Vielfalt von Kindern bezogen auf Geschlecht und Alter anzustreben. Es ist aber auch die Persönlichkeit der Kinder und die Eigenart der jeweiligen Behinderung zu berücksichtigen.

Die Zahl 13 wird auch deshalb gewählt, da beispielsweise durch Zuzug von Familien Spielraum für unvermeidbare Überschreitungen bestehen soll. Im Höchstfall darf in den Integrationsgruppen aber die Zahl der Kinder ohne Bescheid 15 nicht übersteigen. Bei dieser Konstellation besteht dann ein aus pädagogischer Sicht ausgewogenes und erstrebenswertes Verhältnis von $\frac{1}{4}$ Kinder mit Bescheid und $\frac{3}{4}$ ohne einen solchen.

Als Regelfall kann dieses Zahlenverhältnis auf Grund der bestehenden Personalausstattung jedoch nicht herangezogen werden.

Zu Z. 18 (§ 14 Abs. 2 lit g) und Z. 19:

Um einheitliche Formulierungen für die Heilpädagogischen Kindergärten und Heilpädagogischen Horte zu treffen, wird die Regelung, dass für Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen Bescheide nach dem Behindertengesetz, LGBl. Nr. 26/2004, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen müssen, direkt bei den kooperativen Gruppen bzw. den Integrationsgruppen angefügt. Der letzte Satz des Abs. 2 kann daher entfallen.

Auch in den Heilpädagogischen Horten wird in den Integrationsgruppen die Höchstzahl der Kinder ohne besondere Erziehungsansprüche von 10 auf 13 angehoben. Die Begründung dafür ist die gleiche wie für die Heilpädagogischen Kindergärten (siehe Erläuterungen zu Z. 17).

Zu Z. 20 (§ 14 Abs. 3a):

Die Einfügung des Abs. 3a (Mindestzahlen für die Alterserweiterten Gruppen) ergibt sich durch die Aufnahme der Alterserweiterten Gruppen in das Kinderbetreuungsgesetz. Diese Regelung hat sich bewährt.

Zu Z. 21 (§ 14 Abs. 4):

Um einheitliche Formulierungen zu treffen, wird die Regelung, dass für Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen Bescheide nach dem Behindertengesetz, LGBl. Nr. 26/2004, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen müssen, direkt bei den kooperativen Gruppen, den Integrationsgruppen bzw. der Integrativen Zusatzbetreuung angefügt. Der letzte Satz des Abs. 4 kann daher entfallen.

Als Abgrenzung zur kooperativen Gruppe bzw. in Übereinstimmung mit dem Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz wird in den Integrationsgruppen eine Mindestzahl von sechs Kindern ohne besondere Erziehungsansprüche festgeschrieben.

Die Mindestzahl der Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Bescheide nach dem Behindertengesetz vorliegen, wird für die Integrative Zusatzbetreuung von sechs auf fünf gesenkt. Damit kann die Regelung, dass die Mindestzahl der Kinder gleich der Höchstzahl beträgt, fallengelassen werden. Diese Bestimmung führt in der Praxis auf Grund des mangelnden Spielraumes immer wieder zu größten Schwierigkeiten, da bei kurzfristigem Ausscheiden eines Kindes aus einer Gruppe das ganze IZB-Team aufgelöst werden muss, was bedeutet, dass die verbleibenden Kinder nicht mehr in den Genuss der für sie unbedingt erforderlichen IZB kommen.

Die Festlegung einer Mindestzahl für Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die keine Bescheide nach dem Behindertengesetz vorliegen (Mitbetreuungskinder) entfällt. Die Betreuung solcher Kinder durch die IZB-Teams stellt zwar eine besondere Serviceleistung dar, die Festlegung einer Mindestzahl erscheint aber nicht sinnvoll, da sonst die Betreuung jener Kinder, für die ein Bescheid nach dem Behindertengesetz vorliegt, darunter leiden könnte und darüber

hinaus kein formales Verfahren zur Feststellung von Mitbetreuungskindern existiert. Somit erscheint auch die Festlegung einer Mindestzahl auch aus diesem Grund wenig sinnvoll.

Zu Z. 22 (§ 15 Abs.2):

Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Umformulierung ohne inhaltliche Änderung.

Zu Z. 23 (§ 16):

Kinderkrankenschwestern als Ausnahme im Kinderbetreuungsbereich sollen nicht mehr zum pädagogischen Fachpersonal, sondern zum pädagogischen Hilfspersonal gerechnet werden. Von der Einsetzbarkeit her waren Kinderkrankenschwestern schon bisher dem pädagogischen Hilfspersonal zuzuordnen (vgl. § 17 Abs. 3 lit. a), die Zuordnung zum pädagogischen Fachpersonal ist daher irreführend. Die Regelung, dass Kinderkrankenschwestern nur in Kinderkrippen eingesetzt werden können, dient nur der Klarstellung.

§ 16 Abs. 2 kann entfallen, da Regelungen über das Personal in Heilpädagogischen Kindergärten und Heilpädagogischen Horten ohnehin in der Verordnung über ein Organisationsstatut für Heilpädagogische Kindergärten und Heilpädagogische Horte, LGBl. Nr. 72/2002, getroffen werden.

Zu Z. 24 und 25 (§ 17 Abs. 1):

Die Praxis hat gezeigt, dass es für Kinder über drei Jahren möglich ist, dass eine gut ausgebildete, hochqualifizierte Kindergartenpädagogin ohne Qualitätsverlust sieben Kinder alleine betreut. Schon derzeit gibt es in der Alterserweiterten Gruppe die Möglichkeit, dass eine Pädagogin für höchstens sechs Kinder alleine zuständig ist. Darüber hinaus führt diese Anpassung zu wesentlichen Erleichterungen bei der Abdeckung des Betreuungsbedarfes am Beginn und am Ende der Öffnungszeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen.

Schon bisher sind Kinderkrippen auf Grund des erhöhten Betreuungsbedarfes von unter 3-jährigen Kindern von der Möglichkeit der Betreuung durch nur eine Kindergartenpädagogin ausgenommen. Da auch in Alterserweiterten Gruppen und in Kinderhäusern so junge Kinder betreut werden, wird vorgesehen, dass Kinder dieser Altersgruppe bei der Berechnung der Kinderzahl für die alleinige Betreuung durch eine Kindergartenpädagogin doppelt zu zählen sind. Es können daher höchstens 3 unter 3-jährige Kinder von einer Kindergartenpädagogin alleine betreut werden, was den pädagogischen Standards des Kinderbetreuungsnetzwerkes der EU für den Personalschlüssel entspricht. (0 bis 24 Monate – 1 Fachkraft: 3 Kinder; 24 bis 36 Monate – 1 Fachkraft: 3 – 5 Kinder; Fthenakis, in : Auf den Anfang kommt es an, Perspektiven zur Weiterentwicklung des Systems der Tageseinrichtungen in Deutschland, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), 87).

Auch hinsichtlich der Betreuung von sieben Kindern über drei Jahren in einer Kinderbetreuungseinrichtung durch eine Kindergartenpädagogin entspricht die vorgeschlagene Variante den pädagogischen Standards des Kinderbetreuungsnetzwerkes der EU (36 bis 48 Monate – 1 Fachkraft: 5 bis 8 Kinder, 48 bis 60 Monate – 1 Fachkraft: 6 bis 8 Kinder).

Zu Z. 26 (§ 17 Abs. 3):

a) Kinderkrippen: Auf Grund der Anhebung der Kinderhöchstzahl auf 14 und der unterschiedlichen Bewertung von Kindern im Alter von 0 bis 2 Jahren bzw. solchen von 2 bis 3 Jahren in Kinderkrippen, ist eine Änderung des Personalschlüssels erforderlich.

Eine Kindergartenpädagogin soll in Zukunft drei Kinder zwischen 2 und 3 Jahren alleine betreuen können, da Kinder von 0 bis 2 Jahren mit dem Faktor 1,5 zu bewerten sind, können es nur zwei Kinder aus dieser Altersgruppe sein. Dieser Personalschlüssel entspricht wiederum den pädagogischen Standards für den Personalschlüssel des Kinderbetreuungsnetzwerkes der EU (0 bis 24 Monate – 1 Fachkraft: 3 Kinder; 24 bis 36 Monate – 1 Fachkraft: 3 – 5 Kinder, siehe oben), wobei die vorgeschlagene Variante für die Altersgruppe der 0 bis 2-Jährigen (1 Pädagogin für 2 Kinder) sogar darüberliegt. Eine angefangene Zahl ist auch hier wieder auf die nächsthöhere aufzurunden.

Die dritte Kraft wird durch die Berücksichtigung der Altersstruktur erst ab dem (rechnerisch) zwölften Kind benötigt. In allen möglichen Konstellationen der Gruppenzusammensetzung wird auch hier der EU Standard im Wesentlichen erfüllt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass auch Kinder im Alter über 36 Monate in der Krippe betreut werden.

b) Kindergärten: Im Hinblick auf eine einheitliche Formulierung und zur besseren Verständlichkeit wurde hier lediglich umformuliert, ohne inhaltliche Änderungen vorzunehmen.

c) Horte: Auch hier wurde nur umformuliert.

d) Kinderhäuser: Es wird als ausdrückliche Abweichung von § 17 Abs. 1 erster Satz verfügt, dass während der gesamten täglichen Öffnungszeit mindestens drei Personen anwesend sein müssen, umgekehrt wird dadurch klargestellt, dass der 2. Satz des § 17 Abs. 1 auch für Kinderhäuser anwendbar ist, dh. eine Kindergartenpädagogin kann bis zu sieben Kinder allein betreuen. (Doppelzählung von Kindern unter drei Jahren – siehe Erläuterungen zu § 17 Abs.1). Im Übrigen wurden nur Umformulierungen zur Klarstellung und besseren Verständlichkeit vorgenommen.

e) Alterserweiterte Gruppen: Der Personalschlüssel für die Alterserweiterten Gruppen wurde aus der Verordnung zur Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung in der Steiermark „Alterserweiterte Gruppe“, LGBl. Nr. 28/2004, übernommen. Diese Regelung hat sich bewährt. Die Möglichkeit, dass mit Zustimmung der Landesregierung mit einer Kindergartenpädagogin das Auslangen gefunden werden kann, wenn eine Kindergartenpädagogin mit Hortzusatzausbildung nachweislich nicht verfügbar ist, wurde nicht aufgenommen, da nach § 17 Abs. 5 ohnehin die Möglichkeit besteht, dass die Landesregierung aus wichtigen Gründen Abweichungen von den Abs. 1 und 3 bewilligen kann.

f) Heilpädagogische Kindergärten und Heilpädagogische Horte:

Diese Umformulierung wird lediglich aus Gründen der besseren Verständlichkeit vorgenommen.

Zu Z. 27 (§ 19 Abs. 2):

Auch diese Änderung dient nur der Klarstellung. Es ist nur die Bestellung einer gemeinsamen Leiterin von mehreren Arten von Kinderbetreuungseinrichtungen desselben Erhalters am selben Standort möglich, da sonst die Leitungsaufgaben nicht entsprechend wahrgenommen werden können.

Zu Z. 28 (§ 26 Abs. 2):

Da vor kurzem eine neue EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ergangen ist, wird das Zitat entsprechend angepasst.

Zu Z. 29 (§ 31):

Der Elternbeitrag für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung soll für alle in dieser Einrichtung zu betreuenden Kinder gleich hoch sein. Damit soll verhindert werden, dass für die Betreuung von Kindern unterschiedlicher Altersstufen Elternbeiträge in unterschiedlicher Höhe verlangt werden.

Zu Z. 30 (§ 35):

Diese Bestimmung über die Raumprogramme und Freispielflächen wurde komplett umgearbeitet, da auf Grund der Unübersichtlichkeit der bestehenden Regelungen sogar vom Verfassungsdienst des Landes angeregt wurde, eine Neugestaltung vorzunehmen.

Die neue Gliederung ist so aufgebaut, dass zunächst in Abs. 1 für jede Art von Kinderbetreuungseinrichtung das entsprechende Raumprogramm vorgeschrieben wird, wobei wiederum die Ergänzung um die „Alterserweiterte Gruppe“ erfolgt, deren Raumprogramm aus der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung zur Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung in der Steiermark „Alterserweiterte Gruppe“, LGBl. Nr. 28/2004, übernommen wird. In Abs. 2 wird dann festgelegt, was für jede Kinderbetreuungseinrichtung vorzusehen ist. Inhaltlich wurden dabei nur einige wenige Änderungen vorgenommen, die sich auf Grund der Erfahrungen aus der Praxis als sinnvoll ergeben haben (z.B: Erfordernis eines Gruppen- und Ruheraumes mit insgesamt mindestens 70 Quadratmeter Bodenfläche bei Kinderkrippen, Kinderbadewanne statt Fußwaschbecken).

Eine neue Regelung findet sich im Abs. 4 lit. b), wo die Raumerfordernisse für die sog. „Betriebs-Tagesmütter“ bzw. „Betriebs-Tagesväter“ festgelegt werden. Die Räumlichkeiten in denen sie Kinder betreuen müssen im Wesentlichen in Größe und Ausstattung einer familiengerechten Wohnung entsprechen, das heißt, Kochgelegenheit und Sanitäreinheit müssen jedenfalls vorhanden sein, ebenso wie ein Wickeltisch für die Kleinsten. Die Wohnung muss, wie jene einer Tagesmutter/eines Tagesvaters, die/der in ihrem/seinem eigenen Haushalt Tageskinder betreut, ausreichende Spiel- und Ruhemöglichkeiten im Ausmaß von insgesamt mindestens 30 Quadratmeter Bodenfläche bieten, weiters müssen möglichst ausreichende Freispielflächen oder ein öffentlicher Spielplatz in der Nähe sein.

In Abs. 5 wird der ursprüngliche Einleitungssatz des § 35 aufgenommen und festgelegt, dass die Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Ausführung des § 34 erlassen kann. Da § 35 die Raumerfordernisse ohnehin schon sehr detailliert regelt, kann auf die Formulierung „hat zu erlassen“ verzichtet werden.

Zu Z. 31 (§ 36 Abs. 9):

Wie die Erfahrung gezeigt hat, können extreme Wetterverhältnisse dazu führen, dass Räumlichkeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen vorübergehend nicht benützt werden können, weil eine Gefährdung für die Kinder und das Personal gegeben ist. Daher wird eine Regelung in das Gesetz aufgenommen, die eine provisorische Weiterführung des Betriebes in anderen geeigneten Räumlichkeiten, in denen die Sicherheit gegeben ist, ermöglicht. Die provisorische Weiterführung muss der Landesregierung zwar gemeldet werden, diese muss aber für die Räumlichkeiten des Notbetriebes keine Bewilligung erteilen. So ist die lückenlose Weiterführung des Betreibers auf gesetzlicher Grundlage ohne gesondertes und nicht immer sofort durchführbares Verfahren möglich.

Zu Z. 32 (§§ 38 Abs. 3 und 39):

Da eine dynamische Verweisung auf ein Bundesgesetz nicht zulässig ist, wird auf das Epidemiegesetz in der Fassung der letzten Novelle verwiesen.

Zu Z. 33 (Entfall des § 42 Abs. 1):

Dieser Absatz kann entfallen, da sich die gegenständliche Bestimmung in der Praxis nicht bewährt hat und schwer durchsetzbar ist.

Zu Z. 34 (§ 42 Abs. 2):

Die Tätigkeit einer Tagesmutter als Kinderbetreuerin in anderen Kinderbetreuungseinrichtungen passt nicht in die Systematik des § 42 Abs. 2, der die Art des Dienstverhältnisses regelt („selbständig als Erhalter – als freiberufliche Tagesmutter – oder als Angestellte bei einem öffentlichen oder privaten Erhalter“). Die Aufzählung wird deshalb in diesem Zusammenhang gestrichen. Selbstverständlich kann eine Tagesmutter/ein Tagesvater jedoch auch weiterhin als Kinderbetreuer/in in einer anderen Kinderbetreuungsrichtung tätig sein, dies ergibt sich schon aus § 26, wo vorgesehen ist, dass die Ausbildung zur Kinderbetreuerin und zur Tagesmutter dieselbe ist.

Zu Z. 35 (§ 42 Abs. 2a):

Hier werden zwei Ausnahmen vom Grundsatz festgelegt, dass Tagesmütter/Tagesväter grundsätzlich im eigenen Haushalt die Kinderbetreuung übernehmen. Einerseits können sie schon bisher die Betreuung in einer Kinderkrippe, einem Kindergarten oder Hort am Nachmittag übernehmen, wenn wegen einer zu geringen Kinderanzahl von bis zu vier Kindern eine Ganztagsbetreuung nicht stattfinden kann.

Als neue Ausnahmeregelung wird vorgesehen, dass Tagesmütter/Tagesväter in den Räumlichkeiten eines Betriebes tätig sein können. Damit werden die Voraussetzungen für die sog. „Betriebs-Tagesmutter“ bzw. des „Betriebs-Tagesvaters“ geschaffen. Hinsichtlich der näheren Bestimmungen wird auf § 42 Abs. 3 a verwiesen.

Zu Z. 36 (§ 42 Abs. 3):

Diese Anpassung des Verweises ist auf Grund der Einfügung der Alterserweiterten Gruppen in § 3 Abs. 1 erforderlich.

Um Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern, soll es in Jahresbetrieben ermöglicht werden, dass in den gesetzlichen Ferien, in denen die Kinderbetreuungseinrichtung an sich geschlossen ist, bis zu vier Tageskinder von einer Tagesmutter/einem Tagesvater in dieser Einrichtung betreut werden können, sofern die Führung eines Saisonbetriebes mangels Bedarfes nicht möglich ist. Insgesamt dürfen dabei jedoch höchstens 8 Tageskinder von 2 Tagesmüttern/Tagesvätern betreut werden. Eine Überschreitung der Kinderhöchstzahl ist in diesem Fall nicht möglich, da ab einer Kinderzahl von 8 Kindern ohnehin die Möglichkeit zum Erhalt von Personalförderungsbeiträgen des Landes für den Betrieb einer Alterserweiterten Gruppe besteht.

Zu Z. 37 (§ 42 Abs. 3a):

Hier werden die näheren Bestimmungen betreffend die sog. „Betriebs-Tagesmutter“ bzw. des „Betriebs-Tagesvaters“ getroffen. Eine Tagesmutter/ein Tagesvater kann in den Räumlichkeiten eines Betriebes die Betreuung von bis zu vier Tageskindern gleichzeitig übernehmen. Dafür ist eine Betreuungsbewilligung erforderlich, die wie bei allen Tagesmüttern/Tagesvätern von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt wird. Neben der Absolvierung des für Tagesmütter/Tagesväter vorgeschriebenen Ausbildungslehrganges sind dafür auch entsprechende Räumlichkeiten, die im Wesentlichen in Größe und Ausstattung einer familiengerechten Wohnung entsprechen, erforderlich (siehe § 35 Abs. 4 b). Pro Standort des Betriebes können höchstens 8 Tageskinder von 2 Tagesmüttern/Tagesvätern in örtlich getrennten Räumlichkeiten betreut werden, wobei für jede Tagesmutter/jeden Tagesvater die Raumerfordernisse des § 35 Abs. 4 lit.b) zu erfüllen sind. Unter Tageskindern sind abgeleitet von § 43 Abs. 2 die nicht leiblichen oder sonst verwandten Kinder zu verstehen.

Geringfügige Überschreitungen der Kinderzahl sind mit Bewilligung der Landesregierung zulässig. Bei einem darüber hinausgehenden Betreuungsbedarf wäre jedoch auf die schon bisher im Kinderbetreuungsgesetz geregelten Betreuungsformen („Alterserweiterte Gruppe“, Kindergarten, Hort) zurückzugreifen. Die Begrenzung mit 2 Tagesmüttern pro Standort des Betriebes wird einerseits aus Gründen der Qualitätssicherung vorgenommen, andererseits aus Gründen der Förderungssystematik. Im Extremfall würden sonst zum Beispiel bei einer Betreuung von 20 Kindern von je 5 Tagesmüttern/Tagesvätern Förderungshöhen erreicht werden, die weit über jenen für Kindergärten liegen, was nicht Zweck der Einführung dieser Betreuungsform sein kann.

Damit die sog. „Betriebs-Tagesmutter“ bzw. der „Betriebs-Tagesvater“ eine Landesförderung erhält, muss sie/er vom Betrieb direkt oder von einem Trägerverein angestellt werden.

Eine professionelle Kinderbetreuung direkt am Arbeitsplatz eines Elternteiles und angepasst an dessen Arbeitszeiten hat für die Eltern vor allem auch den Vorteil, dass sie sich die Transportwege für das Bringen und Holen ihres Kindes in eine andere Kinderbetreuungseinrichtung ersparen.

Zu Z. 38 (§ 43 Abs. 4):

Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Richtigstellung.

Zu Z. 39 (§ 44 Abs. 3):

Hier ist eine Anpassung auf Grund der Umformulierung des § 35 betreffend Raumprogramme und Freispielflächen erforderlich.

Zu Z. 40 (§ 48):

Der bisherige Verweis auf das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz ohne genaue Fundstelle wurde entsprechend ergänzt.

Zu Z. 41 (§ 52):

Wenn die Landesregierung dem Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung die Behebung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist mit Bescheid aufträgt, so gibt es bei Nichtbefolgen dieser Verfügung derzeit als letzte Möglichkeit gemäß § 37 Abs. 3 nur die Auflassung der betreffenden Kinderbetreuungseinrichtung mit Bescheid. Da diese Maßnahme weitreichende Konsequenzen hat, soll für die Behörde für den Fall der Nichtbefolgung eines solchen Bescheides zusätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, den Erhalter mit einer Geldstrafe auf Grund der Begehung einer Verwaltungsübertretung zu bestrafen. Möglicherweise kann die Auflassung der Einrichtung dadurch verhindert werden.

Zu Z. 42 (§ 53 Abs. 1):

Die Berücksichtigung der Bedürfnisse des jeweiligen Kindes, insbesondere auch die Familiensituation, erscheint bei der Einführung eines Modellversuches schwer möglich, da es dabei ja um eine generelle Regelung und keine Lösung für den Einzelfall geht. Der entsprechende Satz in § 53 kann daher entfallen.

Zu Z. 43 (§ 58a):

Als Übergangsbestimmung zur vorliegenden Novelle wird verfügt, dass die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle auf Grund der Verordnung zur Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung in der Steiermark „Alterserweiterte Gruppe“, LGBl. Nr. 28/2004, bewilligten Alterserweiterten Gruppen als bewilligte Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes gelten. Ansonsten müssten alle bestehenden Alterserweiterten Gruppen von der Landesregierung neu bewilligt werden.

Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle anhängigen Bewilligungsverfahren für Alterserweiterte Gruppen sollen jedoch bereits die Bestimmungen des Kinderbetreuungsgesetzes Anwendung finden.

Zu Z. 44 und 45 (§§ 63 und 64):

Hier wird auf die neue Richtlinie 2005/36 /EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die alle bisherigen diesbezüglichen Richtlinien ersetzt, verwiesen.

Zu Z. 46 (§ 65a):

Es handelt sich um die Inkrafttretensbestimmungen.